

Parkordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 02.04.2011

Das Rektorat hat in der Sitzung vom 15.03.2011 die nachstehende Parkordnung erlassen.

§1 Geltungsbereich

Diese Parkordnung gilt auf dem Gelände, welches der Freistaat Sachsen der Technischen Universität Dresden (ausgenommen Medizinische Fakultät) zur Nutzung überlassen hat - im Folgenden TU-Gelände. Der öffentliche Verkehrsraum bleibt davon unberührt.

§2 Geltung der StVO

Auf dem TU-Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechend.

§3 Erhaltung der Sicherheit und Ordnung

(1) Zufahrten, Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Bei Verstoß kann umgehend kostenpflichtig abgeschleppt werden. Gleiches gilt für verkehrsbehinderndes Parken.

(2) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen gestattet.

(3) Beim Befahren des TU-Geländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(4) Sofern keine anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgegeben sind, dürfen die Verkehrsteilnehmer im TU-Gelände nur Schrittgeschwindigkeit, jedoch nicht mehr als 15 km/h fahren.

(5) Die Verunreinigung von Parkflächen (z. B. Öl, Kraftstoffe etc.) ist zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist das Dezernat Gebäudemanagement und Datenverarbeitung zu informieren.

§4 Einfahrts- und Nutzungsberechtigung

(1) Die Einfahrt in beschränkte Parkbereiche einschließlich der Nutzung der Stellplätze im TU-Gelände ist in der Zeit von 6-17 Uhr nur Personen gestattet, die eine gültige Parkberechtigung haben. Die Parkberechtigungskarte ist auf der Fahrerseite hinter der Windschutzscheibe einsehbar anzubringen.

(2) Die Festlegungen des Abs. 1 gelten nicht für Sonderfahrzeuge (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei, Katastrophenschutz, Abfallentsorgung), für Lieferfahrzeuge (nur für die Dauer des Be- und Entladens), für Baufahrzeuge sowie Fahrzeuge technischer Dienste.

(3) Die von der Technischen Universität Dresden beauftragten Firmen und Mitarbeiter sind zur Kontrolle der Einfahrtsberechtigung und zur Erteilung von Weisungen im Rahmen dieser Parkordnung berechtigt.

§5 Parken

(1) Zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges darf nur ein Stellplatz benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind, wenn vorhanden, die Bodenmarkierungen zu beachten. Ansonsten ist platzsparend zu parken.

(2) Die gekennzeichneten Platzreservierungen für Schwerbehinderte müssen beachtet werden. Bei Verstoß kann das Fahrzeug umgehend kostenpflichtig abgeschleppt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden ist berechtigt, gegenüber Personen, die ihr Fahrzeug nicht auf den ausgewiesenen Stellplätzen oder ohne auf der Fahrerseite hinter der Windschutzscheibe einsehbare Parkberechtigungskarte abstellen, ein Verwarngeld in Höhe von 20 EUR pro Verstoß zu erheben. Bei wiederholten Verstößen wird das Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt.

(4) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich. Die Beschäftigten werden im Vorfeld informiert.

§6 Haftung

Das Befahren des TU-Geländes und die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, insbesondere bei höherer Gewalt (z. B. Wetterereignisse), Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge haftet die Technische Universität Dresden nicht. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt. Die Parkplätze werden nicht bewacht.

§7
Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, 02.04.2011

Der Rektor
Der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen